

## 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 16.05.2002 vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, geändert am 14.02.2006, S. 20) und des § 142 Abs. 1 i. V. m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geänderten Fassung vom 21.12.2006 (BGBl. 2006 I, Seite 3316) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 18.02.2008 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

### § 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ vom 13.05.2002 und die 1. Änderung der Satzung, bekannt gemacht am 22.01.2005, wird entsprechend dieser Satzung geändert.

(2) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Erweiterungsgebiet mit 10.969 m<sup>2</sup> wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und wird somit Teil des bisherigen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes mit der Bezeichnung „Östliche Innenstadt“.

(3) Das Erweiterungsgebiet besteht aus den nachfolgend aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Biberach an der Riß:

Lfd. Nr.	Grundstück	Flst.	Fläche m <sup>2</sup>	GB-Heft	Erläuterungen
Erweiterung Fläche 5.1					
1	Waaghausstraße	130	1.732	101	öffentliche Straße Teilfläche
2	Hafenplatz	107/6	426	101	öffentliche Straße Teilfläche
3	Museumstraße	107	596	101	öffentliche Straße Teilfläche
4	Pluggasse	131/2	75	101	öffentliche Straße Teilfläche
Erweiterung Fläche 5.2					
5	Marktplatz	1	5.174	101	öffentliche Straße Teilfläche
6	Holzmarkt	262/17	1.139	101	öffentliche Straße
7	Kappenzißel	18/8	116	101	öffentliche Straße Teilfläche
8	Schulstraße	12/1	522	101	öffentliche Straße Teilfläche
Erweiterung Fläche 5.3					
9	Schwanenstraße	82/2	1.031	101	öffentliche Straße Teilfläche
10	Ehinger-Tor-Straße	47/2	158	101	öffentliche Straße Teilfläche
	Gesamt		10.969		



### **§ 2 Verfahren**

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

(2) Die Genehmigungspflicht des § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Sanierungssatzung „Östliche Innenstadt“ stimmt mit dem Beschluss vom 18.02.2008 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Biberach, 19. Februar 2008                      gez.: Ogertschnig (Bürgermeister)

Bekanntmachung:

Mit der Bekanntmachung vom 23.02.2008 wurde die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ rechtsverbindlich.

Biberach, 25. Februar 2008                      gez.: Brugger